jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/18 94/01/0746

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1995

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;
FlKonv Art33 Abs2;
FrG 1993 §37 Abs4;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/19/1391 E 2. Februar 1995

Rechtssatz

Mit der vom Gesetzgeber in § 37 Abs 4 FrG 1993 gebrauchten Diktion "mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist" ist nicht eine Mindeststrafdrohung von fünf Jahren, sondern eine den Zeitraum von fünf Jahren übersteigende Strafdrohung gemeint (Hinweis E 16.3.1988, 86/01/0071, VwSlg 12671 A/1988).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010746.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at